

Kreditinstitut:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss

Bitte Einbindung einer
stillen Beteiligung der



prüfen.

Antrag auf Übernahme einer _____%igen Ausfallbürgschaft

für ein Kreditvolumen von EUR _____

(die Dokumente gemäß beigefügter Unterlagenübersicht sind Bestandteile dieses Antrages)

Antragsteller (*Name des Unternehmens oder des Gesellschafters, Einzelheiten s. u.*)

--

Unternehmen

Name		Gründungsdatum	
Rechtsform		Grundkapital (EUR)	
Sitz (Adresse)		Telefon	
Internet		Mobil	
E-Mail		Fax	
Gegenstand			
Verbundene/nahestehende Unternehmen gemäß § 19 Abs. 2 KWG*			

Gesellschafter*

Name	Adresse	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand bzw. Rechtsform	Tätigkeit im Unternehmen, ggf. Höhe der Beteiligung

Ehepartner*

Name	Adresse	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	Name des Gesellschafters

*ggf. Beiblatt beifügen

Vorhaben (Kurzbeschreibung), z. B. Existenzgründung, Betriebsverlagerung

Projektart				
Beschreibung				
Investitionsort				
Arbeitsplätze insgesamt		davon neu		
davon Ausbildungsplätze		davon neu		

Zu verbürgende Kredite

Programm	Bürgschaft klassisch						
Weitere Finanzierungsbausteine	Mittelherkunft (Hausbank, ERP, KfW o. Ä.)	Kreditbetrag (EUR)	Zinssatz (%)	Laufzeit	davon Frei-jahre	Rückzahlung p. a. (EUR)	Annuität Tilgung A/T
Summe							

Investition und Finanzierung

Mittelverwendung		Betrag (EUR)
Grundstück		
Neubau		
Umbau/Renovierung		
Maschinen/technische Betriebsausstattung		
Inventar/Einrichtung		
Kraftfahrzeuge		
Warenlager		
Betriebsmittel		
Aval(rahmen)		
Sonstiges		
Summe		

Mittelherkunft		Betrag (EUR)
Eigenmittel		
Fremdmittel nicht zu verbürgen		
Fremdmittel zu verbürgen		
Summe		

Sicherheiten (im Rahmen des Vorhabens)

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank NRW (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zwecke der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistischen Auswertungen dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweitsich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsbankverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zwecke befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/ im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen. Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/unserre Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter datenschutz@bb-nrw.de oder Fax: 02131 5107-424 oder Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellenberechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Garantieverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Erklärung des Antragstellers und der/des Gesellschafter(s)

1. Ich/Wir beauftrage(n) die Bürgschaftsbank NRW mit der Prüfung, ob mir/uns zur Durchführung des in diesem Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Bürgschaft gewährt werden können. Mit dem Eingang dieses Bürgschaftsantrages bei der Bürgschaftsbank NRW kommt zwischen mir/uns und ihr ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank NRW bedarf. Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen und in diesem Rahmen den Risikobeuritt staatlicher Rückbürgen zu beantragen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW Subventionen des Bundes und des Landes im Rahmen von EU-Regeln zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich/Wir bin/sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns im Antragsformular angegebenen Tatsachen sowie auch die zusätzlichen Angaben zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s), zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen (wie u. a. Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Geschäftsberichte usw.) und zu Beteiligungsverhältnissen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden.

3. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft, Scheck-/Wechselprotest und/ oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren) sind bei mir/uns und von mir/uns beherrschten Unternehmen

nicht vorgekommen beantragt in einer Anlage erläutert.

4. Ich/Wir gestatte(n) unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt, wenn er dies für erforderlich hält. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank NRW zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

5. Ich/Wir bestätige(n), die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit) erhalten zu haben, und erkenne(n) sie an.

6. Im Rahmen des vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages (s. Punkt 1.) berechnet die Bürgschaftsbank NRW im Falle der Bürgschaftsübernahme mir/uns ein Bearbeitungsentgelt und jährlich eine Bürgschaftsprovision nach Maßgabe des Preis- und Konditionenverzeichnisses, Anlage 1 der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit), und ich/wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, diese Kosten zu tragen.

Ich/Wir ermächtige(n) die Bürgschaftsbank NRW, das Bearbeitungsentgelt sowie die jährliche Bürgschaftsprovision einzuziehen. Die „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates“ erfolgt auf beigefügtem Vordruck, der im Original, per Fax oder elektronisch zugesandt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Gesellschafter

Erklärung des/der Ehegatten, soweit nicht Antragsteller/Gesellschafter

Ich/Wir habe(n) von dem vorstehenden Antrag und den Erklärungen des Antragstellers Kenntnis genommen. Ich/Wir erteile(n) das in Punkt 4. beschriebene Einsichtsrecht des Finanzministers in meine/unsere Steuerakte beim Finanzamt und gestatte(n) die Weitergabe dieser Daten in dem oben beschriebenen Umfang.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ehegatten des/der Antragsteller(s)/Gesellschafter(s)

Erklärung des Kreditinstituts

Gegen die Kreditgewährung bestehen keine Bedenken. Wir erkennen die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit) der Bürgschaftsbank NRW an. Auch wir geben die unter Punkt 2. dieses Vordrucks enthaltene Erklärung ab.

Wir nehmen am SCHUFA-Verfahren teil: Ja Nein

Bei **Existenzgründungs- und Nachfolgefinanzierungen** haben wir die „Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH“ (Anlage des Bürgschaftsantrags) vom Antragsteller/bei Gesellschaftern von dem/den für den Bürgschaftskredit haftenden Gesellschafter(n) unterschreiben lassen und zu unseren Kreditunterlagen genommen. Wir werden der Bürgschaftsbank NRW auf Verlangen das Original oder eine Kopie zusenden. Sofern wir am SCHUFA-Verfahren teilnehmen, nehmen wir für den Fall, dass die Forderung nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank NRW auf diese übergegangen ist, und solange wir die Forderung für die Bürgschaftsbank NRW einziehen, die Meldepflichten gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank NRW unter unserer eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) wahr.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts



Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss

Mandatsreferenz:

(Wird von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH ausgefüllt!)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000253237

Kredit-/Beteiligungsnehmer/in:	Vertrags-Nr.: (wenn bekannt)
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Zahlungen aus Verträgen mit dem o. g. Kredit-/Beteiligungsnehmer/in von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise:

- Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
 - Die Mandatserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH für die angegebene Bankverbindung nicht bereits ein gültiges Mandat vorliegt. Andernfalls soll das bestehende Mandat auch für diesen Vertrag gelten.

Kontodaten:

Firma bzw. Vor- und Nachname des/der Kontoinhaber(s) bei natürlichen Personen:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des/der Kontoinhaber(s):	
Kreditinstitut:	BIC:
IBAN:	DE _____

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
41460 Neuss, Hellersbergstraße 18

Telefon: 02131 5107-0
Telefax: 02131 5107-333

Internet: nrw.ermoeglicher.de
E-Mail: info@bb-nrw.de

Selbstauskunft

zum Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft oder Garantie (Angaben bei mehreren Gesellschaftern je Gesellschafter erforderlich)

Persönliche Angaben

	Antragsteller/Gesellschafter	Ehepartner
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Anzahl der Kinder (Alter)		
Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbstständig
ausgeübter Beruf		
beschäftigt bei		

Einkommensverhältnisse

(monatliche Beträge in Euro)

Monatseinkommen netto (Anzahl Monatsgehälter)		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nähere Angaben s. u.)		
Einkünfte aus		

Ausgaben

(monatliche Beträge in Euro)

Miete inkl. Nebenkosten		
Beiträge Lebens-/ Rentenversicherungen (nähere Angaben s. u.)		
Raten für private Kredite (nähere Angaben s. u.)		
Raten für Baufinanzierungen (nähere Angaben s. u.)		
Leasingraten		
Unterhaltsverpflichtungen		
Sonstige Lebenshaltungskosten		

Vermögensverhältnisse

Bestehende Lebensversicherungen/Altersvorsorge

Produkt	Versicherungssumme	aktueller Rückkaufswert	monatlicher Beitrag	versicherte Person

Haus- und Grundbesitz

Anschrift:	Objektart: <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt <input type="checkbox"/> Sonstiges
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
Nominelle Grundschuldeintragung	
geschätzter Verkehrswert	
aktuelle Restschuld	
Zahlungsverpflichtungen pro Jahr	
<input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate <input type="checkbox"/> Tilgung durch <input type="checkbox"/> LV <input type="checkbox"/> Bausparvertrag	
Mieteinnahmen pro Jahr	

Anschrift:	Objektart: <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt <input type="checkbox"/> Sonstiges
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
Nominelle Grundschuldeintragung	
geschätzter Verkehrswert	
aktuelle Restschuld	
Zahlungsverpflichtungen pro Jahr	
<input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate <input type="checkbox"/> Tilgung durch <input type="checkbox"/> LV <input type="checkbox"/> Bausparvertrag	
Mieteinnahmen pro Jahr	

Sonstige Vermögenswerte (Bankguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Beteiligungen etc.)

Art	aktueller Wert	
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte

Kreditverbindlichkeiten (ohne o. g. Immobilienfinanzierungen)

Art	Grund	aktuelle Restschuld	Zahlung pro Monat <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate	Laufzeitende	Schuldner

Übernommene Bürgschaften Nein Ja über einen Betrag von für

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Selbstauskunft.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Gesellschafters

Unterschrift des Ehegatten

41460 Neuss, Hellersbergstraße 18

Telefon: 02131 5107-0

Telefax: 02131 5107-333

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken

(Stand 1. Oktober 2023)

Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung und Art der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“, „Kreditnehmereinheit“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit).
- (2) Bei den von der Bürgschaftsbank übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften (nachfolgend „Ausfallbürgschaft“ oder „Bürgschaft“ genannt) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG. Diese Bürgschaften sind anteilig von Bund und Land rückverbürgt.
- (3) Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel), es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (4) Für Kredite, zu deren Gewährung sich der „Kreditgeber“ (Kreditinstitut, Bausparkasse, Versicherungsunternehmen, nachfolgend auch „Hausbank“ oder „Kreditinstitut“ genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden keine Bürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Deckungsumfang der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen
 - a) Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt 2.000.000 Euro. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen.
 - b) Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos können mit Zustimmung der Bürgschaftsbank nach Ablauf der vier Jahre bis zu vier weitere tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.
 - c) Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen mit der Bürgschaftsbank vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis

zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigen.

- d) Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
 - die Hauptforderung,
 - die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
 - Zinsen bzw. Avalprovisionen, sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.

- (2) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis für dieses Produkt, das im Internet unter nrw.ermoelicher.de abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (2) Der Kreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen anteilig rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der

Ausfallbürgschaft zu prüfen.

- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürger Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, so weit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

Pflichten der Hausbank

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die ABB-Kredit sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen; den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - c) ihre (Hausbank) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;

- d) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs. 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und der EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem

Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotal) für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) - und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites - geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer - auch freiändigen - Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsschädigung o. Ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen - ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziff. 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z. B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine

Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.

- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziff. 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch

Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche oder in Textform vorgenommene Regelung getroffen.

- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlungen der Rückbürgen gehen die Forderungen und nicht verwertete Sicherheiten auf diese über. Die Bürgschaftsbank ist von den Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderungen und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.10.2023 Anwendung.

Preis- und Konditionenverzeichnis (PuK)

der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH

Anlage 1 der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

- Für die Geschäftsbesorgung (Ziff. 3 ABB-Kredit) erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt), das vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlen ist. Dieses Entgelt beträgt grundsätzlich

Verbürgungsgrad	%	Berechnungsbasis	Mindestbetrag
bis einschließlich 50 %	0,75	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro
über 50% bis einschl. 80 %	1,50	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro

Davon abweichend wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung bei Beantragung folgender Spezial-Programme ein reduziertes Bearbeitungsentgelt berechnet:

Programm	%	Berechnungsbasis	Mindestbetrag
ExpressBürgschaft	0,75	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro
Nachfolge-Bürgschaft (bis einschließlich 50 % Bürgschaft)	0,50	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro
Nachfolge-Bürgschaft (über 50 % bis einschl. 80 % Bürgschaft)	0,75	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro

Wenn das Vorhaben nicht förderfähig ist (Ablehnung der Bürgschaft) ist vom Antragsteller/Kreditnehmer aus Gründen der Wirtschaftsförderung - unabhängig vom beantragten Verbürgungsgrad - kein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

- Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung sind im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages abhängig vom Verbürgungsgrad zu zahlen.

Verbürgungsgrad	Bürgschaftsprovision p. a.
bis einschließlich 50 %	0,70 % des Kreditbetrages
bis einschließlich 60 %	1,00 % des Kreditbetrages
bis einschließlich 70 %	1,25 % des Kreditbetrages
bis einschließlich 80 %	1,50 % des Kreditbetrages

Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftsverpflichtung vertragsgemäß ausgelaufen, auf sonstige Weise erledigt oder durch Zahlung erfüllt ist.

- Wird die Bürgschaftsverpflichtung ohne Veranlassung der Bürgschaftsbank außerplanmäßig reduziert, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1 und 2 PuK aus Gründen der Finanzplanung zur Finanzierung eingegangener Bürgschaftsrisiken ein Entgelt in Höhe einer Bürgschaftsprovision für das angefangene Kalenderjahr (gemäß Ziff. 2 PuK) vom außerplanmäßig reduzierten Kreditbetrag von dem Kreditnehmer zu zahlen.
- Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse, die laut Bürgschaftsprotokoll Grundlage für die Bürgschaftsübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Kreditnehmer bis zu der unter Ziff. 1 PuK geregelten Höhe zu erheben.
- Die in Ziff. 1 bis 4 PuK genannten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.

An das Finanzamt

Auskunft in Steuersachen
zur Vorlage bei der Übernahme
von Bürgschaften durch die
Bürgschaftsbank NRW

A. Erklärung des Antragstellers

1. Angaben zur Person / Gesellschaft

Name / Firma

Vorname

Geburtstag / Gründungsdatum

Familienstand / Rechtsform

Wohnort / Firmensitz, Straße, Hausnummer

Unternehmensgegenstand

2. Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

3. Werden Sie bereits bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

ja

nein

Finanzamt

Steuernummer

4. Wenn nein, wurden Sie früher bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

ja

nein

Finanzamt

Steuernummer

5. Sind Sie / Ihr Ehepartner / die Gesellschafter Eigentümer von Grundbesitz / Wohnungseigentum?

ja

nein

Lage des Grundbesitzes

Eigentümer

Ich bitte, die nachstehende Bescheinigung zu erteilen und an die Bürgschaftsbank NRW zu senden.

Gleichzeitig gestatte(n) ich/wir unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsichtnahme in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung der Engagements der Bürgschaftsbank nimmt. Der Finanzminister ist berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank NRW zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

Bürgschaftsbank NRW GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
Postfach 10 01 53
41401 Neuss

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Ehepartner

B. Bescheinigung des Finanzamtes

(nur gültig mit Dienstsiegel und Unterschrift)

	Ort	Datum	
Finanzamt	Auskunft erteilt	Zimmer	
Steuernummer - Bitte bei allen Eingaben angeben-		Durchwahl-Nr.	
Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) - Bitte bei allen Eingaben angeben-			
Steuerpflichtige(r) - Bitte bei allen Eingaben angeben-			
1. Hiermit wird bescheinigt, dass der umseitig bezeichnete Antragsteller			
nicht geführt wird		für folgende Steuern geführt wird	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umsatzsteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lohnsteuer	(Arbeitgeber)	Körperschaftssteuer	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vermögensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Veranlagungsart			
einzelн	getrennt	zusammen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Zur Zeit bestehen			
<input type="checkbox"/> folgende fälligen Steuerrückstände			
Umsatzsteuer	EUR	fällig seit	Betriebsmaßnahmen eingeleitet
<input type="checkbox"/> 20			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommen-/ Körperschaftssteuer	EUR	fällig seit	
<input type="checkbox"/> 20			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lohnsteuer	EUR	fällig seit	
<input type="checkbox"/> 20			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	EUR	fällig seit	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> keine fälligen Steuerrückstände, es sind jedoch			
Umsatzsteuer	gestundet EUR	Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20			
Einkommen-/ Körperschaftssteuer	gestundet EUR	Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20			
Lohnsteuer	gestundet EUR	Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20			
4. Zahlungsweise			
pünktlich	nicht immer pünktlich	oft verspätet	durchweg verspätet
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Steuererklärungspflicht			
pünktlich erfüllt	nicht immer pünktlich erfüllt	oft vernachlässigt	durchweg vernachl.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Steuerstrafen / Geldbußen			
gegen den Antragsteller ist in den letzten 5 Jahren folgendes wegen Steuervergehen festgesetzt worden			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> EUR	<input type="checkbox"/>	
7. Sonstiges			
In Vertretung / im Auftrag		Siegel	

Erklärung zu Beihilfen

Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- zu Sicherheiten
- zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- zu Kreditverbindlichkeiten
- zu Beteiligungsverhältnissen
- zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschaftsübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die in den letzten drei Jahren¹ erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zurzeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfengewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

Das antragstellende Unternehmen erklärt Folgendes:

Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf Beihilfen, die das Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt hat, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Nachfolgende Kriterien definieren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen hinzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzuberufen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen auszuüben.

Das Unternehmen ist Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Das Unternehmen steht über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte (auch nur das Vorliegen eines Kriteriums ist ausreichend) zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des antragstellenden Unternehmens nachfolgend zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen/Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt. Die Angaben sind in der unten genannten Tabelle aufzuführen.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

¹ Bei dem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Für eine z. B. am 01.03.2025 abgegebene De-minimis-Erklärung gilt der zurückliegende Zeitraum erhaltener Beihilfen ab dem 02.03.2022.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

Das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten hat/haben als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren **keine** Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt.

oder

Nachfolgend bestätige ich, dass das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt hat/haben:

1. **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023,
2. **De-minimis-Agrar-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. L 51 I/1 vom 13. Dezember 2024,
3. **De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023,
4. **DAWI-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023 bzw. vom 15. Dezember 2023.

Art der Beihilfe (1.-4.)	Datum	Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen (s. o.)	Zuwendungsgeber Aktenzeichen, Förderprogramm, Form der Beihilfe	Fördersumme (EUR) (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Subventionswert (EUR)

Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der vier genannten Beihilfen beantragt bzw. erhalten wurden.

Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert
(Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt oder werden nachgereicht).

- Trifft zu
 Trifft nicht zu (Details dazu sind auf einem Beiblatt angegeben)

Mit den Arbeiten für das Vorhaben wurde

- bereits begonnen.
 noch nicht begonnen.

Beginn der Arbeiten: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Veröffentlichung beihilfele relevanter Daten in öffentlich zugänglichen Zentralregistern:

Mir/Uns ist bekannt, dass die gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO), der Verordnung (EU) 2023/1315 der EU-Kommission in Verbindung mit Anhang III in den jeweils gültigen Fassungen erforderlichen Informationen innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen auf der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) oder einer nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Beihilfe greift ab einem Beihilfebetrag von mehr als EUR 100.000. Zu den zu veröffentlichten Daten gehören u. a. Name des Fördermittelempfängers, Höhe der Förderung, Förderinstrument (Bürgschaft/Garantie), Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 verpflichtet ist, ab dem 1. Januar 2026 folgende Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, von der Europäischen Kommission auf Unionsebene eingerichteten Register zu erfassen: Angabe des Beihilfeempfängers, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Diese Angaben sind nach der Erfassung im Register für die Öffentlichkeit zugänglich.

Wirtschafts-Identifikationsnummer des Unternehmens: DE _____ - _____

Sonstige Zuwendungen:

Ich habe/Wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendung erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde (Deggendorf-Klausel).

- Trifft zu
 Trifft nicht zu (Details dazu sind auf einem Beiblatt angegeben)

Ich habe/Wir haben eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise ich habe/wir haben eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliege/n immer noch einem Umstrukturierungsplan.

- Trifft zu (Details dazu sind auf einem Beiblatt angegeben)
 Trifft nicht zu

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bürgschaftsbank Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich zu übermitteln, sobald sie mir/uns bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH (Bürgschaft)

Vor- und Nachname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

Mir ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank NRW GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, die Daten über meine Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Bürgschaftsübernahme übermittelt oder durch meine Hausbank übermitteln lässt und von diesen Auskünften über mich erhält.

Dies gilt auch für die Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten. Auch diese werden an die SCHUFA Holding AG übermittelt. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bürgschaftsbank / Hausbank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUF A dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die Bürgschaftsbank NRW GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen, unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen, zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen werden, welches online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden kann und auch auf unserer Internetseite unter nrw.ermoeqlicher.de/ueber-uns/service-downloads/dokumente zur Verfügung steht.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

Az: _____

Identifizierung nach §§ 10-13 Geldwäschegesetz (GwG) und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG sowie Prüfung des PEP-Status

bei nicht eingetragenen Einzelunternehmern und bei natürlichen Personen als Kreditnehmern

Kreditnehmer: _____

Identifizierung des Kreditnehmers

Verifizierungsdokument:

Personalausweis Reisepass Sonstiges: _____

Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises übersandt werden:

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____

Nummer des Verifizierungsdokuments: _____

Ausstellende Behörde: _____

Bitte immer ausfüllen:

Der Kreditnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung.

Er ist damit wirtschaftlich Berechtigter:

Ja Nein

Der Kreditnehmer handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgenden Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Erklärung zum PEP-Status:

Handelt es sich bei dem Kreditnehmer, um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahe steht?

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Kreditgebers

Az: _____

Identifizierung nach §§ 10-13 Geldwäschegesetz (GwG) und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG sowie Prüfung des PEP-Status

bei Gesellschaften, eingetragenen Kaufleuten und juristischen Personen

Kreditnehmer: _____

Identifizierung des Kreditnehmers

Eine Kopie des Handelsregisterauszugs liegt vor (außer bei GbR)

Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie des Handelsregisterauszugs übersandt werden:

Rechtsform: _____

Registernummer: _____

Anschrift des Sitzes

oder der Hauptniederlassung: _____

Namen der Mitglieder des
Vertretungsorgans/gesetzlichen Vertreters: _____

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten:

Bei mehreren Gesellschaftern bitte als Kopiervorlage nutzen:

1. bei **Personengesellschaften** (OHG, KG, GmbH & Co KG) und für die **(e)GbR, sowie allen Gesellschaften in Gründung** (AG, KGaA, GmbH, UG, OHG, KG, GmbH & Co KG) und **eingetragenen Kaufleuten**

Gesellschaftsvertrag (soweit vorhanden) liegt vor, bei der GbR immer erforderlich

Gesellschafter / e.K. identifizieren:

Name, Vorname: _____

Verifizierungsdokument:

Personalausweis Reisepass Sonstiges: _____

Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises übersandt werden:

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____

Nummer des Verifizierungsdokuments: _____

Bitte immer ausfüllen:

Wirtschaftlich Berechtigter:

Wirtschaftlich Berechtigte sind Personen, die mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmanteile halten oder weniger als 25% halten, aber im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern wesentlich mehr (*echter wirtschaftlich Berechtigter*). Ist nach diesen Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln, so gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (*fiktiver wirtschaftlich Berechtigter*).

Ja Nein

Transparenzregisterauszug ist abgefragt / ist beigelegt

Die Gesellschaft befindet sich in Gründung. Es wird bestätigt, dass die Abfrage des Transparenzregisters nachgehalten wird.

(bei eingetragenen Kaufleuten und Personengesellschaften)

Erklärung zum PEP-Status:

Handelt es sich bei dem Gesellschafter, um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahe steht?

Ja Nein

2. Bei **Kapitalgesellschaften** (AG, KGaA, GmbH, UG):

GmbH, UG: Gesellschafterliste liegt vor
AG, KGaA: Satzung liegt vor

Nur für den wirtschaftlich Berechtigten auszufüllen:

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigte sind Personen, die mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmanteile halten oder weniger als 25% halten, aber im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern wesentlich mehr (*echter wirtschaftlich Berechtigter*). Ist nach diesen Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln, so gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (*fiktiver wirtschaftlich Berechtigter*).

Name, Vorname: _____

Verifizierungsdokument:

Personalausweis Reisepass Sonstiges: _____

Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises übersandt werden:

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____

Nummer des Verifizierungsdokuments: _____

Bitte immer ausfüllen:

Wirtschaftliche Berechtigung

- echter wirtschaftlich Berechtigter
 fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

Erklärung zum PEP-Status:

Handelt es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten, um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahe steht?

Ja Nein

Transparenzregisterauszug ist abgefragt / ist beigelegt

Die Gesellschaft befindet sich in Gründung. Es wird bestätigt, dass die Abfrage des Transparenzregisters nachgehalten wird.

(bei eingetragenen Kapitalgesellschaften)

Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

1. Name der verantwortlichen Stelle

Bürgschaftsbank NRW GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle

Geschäftsführer: Lothar Galonska
Manfred Thivessen

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Datenschutz
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
datenschutz@bb-nrw.de
Tel.: 02131 5107-0

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
info@bb-nrw.de
Tel.: 02131 5107-0

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) als auch die Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und die Erfüllung einer rechtlichen Pflicht (Art. 6 Abs 1 lit. c) DSGVO) sowie das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem Kreditnehmer/Antragsteller und der Bürgschaftsbank NRW.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kreditnehmer/Kunden
- Selbstschuldnerischer Bürge
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, sodass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Gegebenenfalls erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder des Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

13. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

14. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.

Vorhabensbezogene Unterlagenübersicht

Unterlagen	Existenz- gründung	Nachfolge/ tätige Beteiligung	Etablierte Unternehmen
tabellarischer Lebenslauf (Inhaber/operativ tätiger Gesellschafter)	✓	✓	✓
Selbstauskunft/Vermögensaufstellung (Inhaber/operativ tätiger Gesellschafter)	✓	✓	✓
Businessplan/Konzept/Beschreibung Geschäftsmodell bzw. Vorhaben inkl. Rentabilitätsvorschau und ggf. Liquiditäts- planung (bei Betriebsmittelfinanzierung >T€ 150) und ggf. Mietvertragskonditionen	✓	✓	✓
Entwürfe ggf. wichtiger Verträge (bspw. Franchisevertrag)	✓	✓	
Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre		✓	✓
vollständige unterjährige BWA mit SuSa und Vorjahresvergleich/Kreditoren-/Debitorenliste (nicht älter als 90 Tage)		✓	✓
Beschreibung der Rahmendaten zur Übernahme/tätigen Beteiligung durch bspw. Vorlage Kaufvertragsentwurf/LOI oder sonstige Erläuterungen			
<p>a) Erläuterung zur Kaufpreisermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Asset- oder Share-Deal, bei Share-Deal i.w.: 2) Höhe des zu übernehmenden wirtschaftlichen Eigenkapitals 3) ggf. Höhe noch zu tätigender Ausschüttungen an Altgesellschafter und Auswirkung auf die Unternehmensliquidität 4) Regelung zu bestehenden Bankverbindlichkeiten und anderen wesentlichen Passivpositionen (bspw. Pensionsrückstellungen) <p>b) Hinweis auf ggf. (mind. 2-jähriges) Wettbewerbsverbot für den Verkäufer</p> <p>c) ggf. Aufstellung zu berücksichtigende verkäuferbezogene Kosten bzw. zu bereinigende G + V-Positionen</p>		✓	
Übersicht aktueller Bankenspiegel inkl. Sicherheiten			✓
bei Express-Bürgschaften: KDF-Berechnung der Hausbank			✓

Im Einzelfall kann die Einreichung weiterer vorhabensbezogener Unterlagen notwendig sein.